



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 1/2021

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /163
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Wiebke Volkhardt
Durchwahl 0511 1241-741
E-Mail wiebke.volkhardt@evlka.de

Datum 21. Januar 2021
Aktenzeichen N 571-3 / 73 R 325

**Neue landeskirchliche Datenschutzbestimmungen, neue Muster zur
Umsetzung des Datenschutzes**

- In dem beigegefügteten Heft sind die landeskirchlichen Rechtsbestimmungen zum Datenschutz zusammengestellt.
- Die bisherige Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis ist ab sofort durch ein neues Muster zu ersetzen.
- Die bisher für die Auftragsdatenverarbeitung veröffentlichten Vordrucke (Mitteilung G 1/2017) sind auf neue Muster (neu: Auftragsverarbeitung) umzustellen.
- Für den Fall einer Datenpanne wird die Verwendung des landeskirchlichen Musters empfohlen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) zum 24.05.2018 sind sämtliche landeskirchlichen Rechtsbestimmungen entsprechend angepasst worden. Das Datenschutzanwendungsgesetz (DSAG) und die Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO) sind am 01.01.2019 bzw. am 01.03.2019 neu in Kraft getreten. Die Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des kirchlichen Datenschutzes (VV-DS) sind aufgehoben worden. Im Dezember 2019 ist schließlich noch die Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz (RVO-DS-Beauftragte) an das neue Recht angepasst worden.

1. Herausgabe einer Rechtssammlung zum Datenschutz

Diese Rechtsbestimmungen sowie das im Dezember 2019 verabschiedete Digitalgesetz (DigitalG) und die von der EKD erlassene IT-Sicherheitsverordnung (IT-SVO) haben wir als Sammlung für die datenschutzrechtliche Praxis in einem Heft zusammengestellt. Außerdem enthält das Heft neue landeskirchliche Vordrucke für die Verpflichtungserklärung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen auf das Datengeheimnis, neue Vordrucke für die Auftragsverarbeitung, ein Muster für das Vorgehen im Falle einer Datenpanne sowie eine datenschutzrechtliche Checkliste zum Thema Homeoffice bzw. Telearbeit.

.../2

Weitere Exemplare der Rechtssammlung können Sie im Sekretariat des Datenschutzreferates unter 0511-1241275 oder per E-Mail unter datenschutzreferat@evlka.de bestellen.

2. Neue Muster für die Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis

Mit der Rundverfügung G 2/2018 hatten wir ein neues Muster zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis veröffentlicht. Dieses Muster ist inzwischen an die Erfordernisse des Sozialdatenschutzes angepasst worden. Ab sofort ist nur noch dieses neue Muster für die Verpflichtung von beruflichen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen zu verwenden. Dieses können Sie auf der Webseite der Landeskirche unter www.datenschutz.landeskirche-hannovers.de herunterladen.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die geänderten Verpflichtungserklärungen nur von neuen Mitarbeitenden abzugeben sind. Personen, die in der Vergangenheit bereits verpflichtet wurden, müssen nicht erneut verpflichtet werden.

3. Neue Muster für Auftragsverarbeitung

Kirchliche Stellen verarbeiten personenbezogene Daten häufig nicht selbst. Sie vergeben stattdessen einen Auftrag zur Verarbeitung an eine andere Stelle oder Person. Dafür wird ein sogenannter Hauptvertrag geschlossen, in dem die jeweilige Dienstleistung geregelt wird, z.B. die Vernichtung von Akten, die technische Abwicklung eines Newsletter-Systems, die IT-Administration oder das Versenden von Spendenbriefen an die Gemeindeglieder. Zusätzlich wird in diesen Fällen eine Vereinbarung zum Datenschutz geschlossen, die sogenannte Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag. In dieser Vereinbarung sind die in § 30 DSGVO-EKD enthaltenen Bestimmungen zu regeln.

In der Mitteilung G 1/2017 hatten wir für diese Vereinbarung zwei verschiedene Muster empfohlen. Gemäß § 55 Abs. 3 DSGVO-EKD konnten die alten Vereinbarungen mit Inkrafttreten des neuen DSGVO-EKD im Mai 2018 zunächst weiterverwendet werden.

Für die neu abzuschließenden Vereinbarungen zur Datenverarbeitung im Auftrag empfehlen wir das Muster einer Auftragsverarbeitung durch eine kirchliche Stelle bzw. das Muster einer Auftragsverarbeitung durch eine externe, nicht kirchliche Stelle.

Es kommt immer wieder vor, dass externe Auftragsverarbeiter die Vereinbarung nach kirchlichem Muster ablehnen und stattdessen eine selbst formulierte Auftragsvereinbarung vorlegen. Diese beruht in der Regel auf der

Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). In solchen Fällen muss sichergestellt sein, dass sich die Auftragsvereinbarung an den inhaltlichen Regelungen des Artikels 28 DSGVO orientiert. Ist dies der Fall, kann das Muster des Auftragsverarbeiters unter der Bedingung genutzt werden, dass der Auftragsverarbeiter eine ergänzende Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 5 DSG-EKD mit der kirchlichen Stelle abschließt. Diese Zusatzvereinbarung regelt, dass der Auftragsverarbeiter die Aufsicht der kirchlichen Datenschutzbehörde hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse gemäß §§ 43, 44 DSG-EKD anerkennt.

Alle genannten Muster zur Auftragsverarbeitung und die Zusatzvereinbarung können Sie unter www.datenschutz.landeskirche-hannovers.de herunterladen.

Für die nach § 30 Abs. 3 S. 3 DSG-EKD vorgeschriebene Dokumentation der bei der Auftragnehmerin getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bieten wir Ihnen das in der Rechtssammlung abgedruckte Beispiel als Hilfe an.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass eine Auftragsverarbeitung nicht vorliegt und dementsprechend keine Auftragsverarbeitung vereinbart werden muss, wenn es sich um die Beauftragung mit fachlichen Dienstleistungen anderer Art handelt. Gemeint sind damit Dienstleistungen, bei denen die Datenverarbeitung nicht im Vordergrund steht, sogenannte „Inanspruchnahme fremder Fachleistungen“. Diese ist beispielsweise anzunehmen bei einer rein technischen Wartung von Anlagen oder Geräten (z.B. Strom, Heizung, Blitzschutz, Feuerlöscher, Orgel), bei der Beauftragung von Rechtsanwälten, externen Betriebsärzten oder Wirtschaftsprüfern, beim Einsatz von Handwerkern und Reinigungsdiensten oder bei der Erbringung von Dienstleistungen für elektronischen Zahlungsverkehr (z.B. Geldkarten-Lesegerät oder digitaler Klingelbeutel).

4. Meldung einer Datenpanne

In der Praxis kommt es leider vereinzelt zu Pannen im Umgang mit personenbezogenen Daten. Eine Datenpanne liegt nach § 32 Abs. 1 DSG-EKD vor, wenn es zu einer Verletzung personenbezogener Daten kommt, die „voraussichtlich zu einem nicht unerheblichen Risiko“ für die Rechte anderer Personen führt. So etwas könnte beispielsweise gegeben sein, wenn trotz Widerspruchs der Eltern ein Foto eines minderjährigen Kindes veröffentlicht wird, wenn eine E-Mail, die Personaldaten enthält, versehentlich an einen falschen E-Mail-Verteiler verschickt wird oder wenn unverschlüsselte Datenträger (USB-Sticks, Tablets, Laptops) mit personenbezogenen Daten verloren werden.

Liegt eine Datenpanne vor, muss dies von der verantwortlichen Stelle un-

verzüglich der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Die Datenschutzaufsicht für die Landeskirche Hannovers wird vom Beauftragten für den Datenschutz der EKD wahrgenommen. Die Kontaktdaten sind:

BfD-EKD, Lange Laube 20, 30159 Hannover, E-Mail: info@datenschutz.ekd.de. Wir empfehlen, den örtlichen Datenschutzbeauftragten hierbei zu involvieren.

Die Datenpanne muss von Ihnen mit allen Vorfällen, Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen dokumentiert werden. Sofern Ihnen noch nicht sämtliche Informationen vorliegen, sollten Sie dennoch die Datenpanne möglichst rasch melden. Sie können die fehlenden Informationen dann jeweils nachreichen. Bei der Meldung einer Datenpanne können Sie die Hilfe des oder der örtlich Beauftragten für den Datenschutz in Anspruch nehmen.

Für die Meldung von Datenpannen empfehlen wir Ihnen, das Muster auf der Webseite der Landeskirche zu verwenden. Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD hält weitere Hinweise bereit, die wir Ihnen als Hilfestellung bei entsprechenden Vorfällen empfehlen. Diese können Sie finden unter: <https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/arbeitshilfe-zur-meldung-von-datenpannen/>

5. Datenschutz im Rahmen von Homeoffice oder Telearbeit

Aus aktuellem Anlass ist die Nutzung von Homeoffice bzw. die Einrichtung von Telearbeitsplätzen stark in den Vordergrund gerückt. In diesem Zusammenhang möchten wir auf einige datenschutzrechtliche Vorgaben hinweisen: Grundsätzlich liegt die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bei der verantwortlichen Stelle und nicht bei den Mitarbeitenden. Die verantwortliche Stelle muss regeln, welche Tätigkeiten im Homeoffice durchgeführt werden dürfen, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beachten sind und wie man sich bei Datenpannen verhält.

Es ist sicherzustellen, dass der Zugang zur IT durch Passwort / PIN geschützt ist. Das gilt ganz besonders für den Einsatz von mobilen Endgeräten. Grundsätzlich ist die Einführung von Homeoffice oder Telearbeit mit der Mitarbeitervertretung und mit dem jeweiligen Mitarbeitenden über eine Dienstvereinbarung zu regeln. Dabei müssen neben datenschutzrechtlichen Regelungen auch Aspekte der Ausstattung des häuslichen Arbeitsplatzes und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bedacht werden.

Eine Checkliste, die die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Gestaltung eines derartigen Arbeitsplatzes definiert, ist in der Rechtssammlung zum Datenschutz enthalten.

6. Aufhebung veralteter Verwaltungsvorschriften

Mit Inkrafttreten der neuen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind eine Reihe von Amtsblattbekanntmachungen und Rundverfügungen überholt und werden deshalb aufgehoben:

a) Allgemeine Verfügungen

- Übermittlung von Angaben über Konfessionszugehörigkeit an Krankenhauseelsorger vom 2. Januar 1980 (Kirchl. Amtsbl. S. 18);
- Widerspruchsverfahren nach § 19 Abs. 7 DSG-EKD vom 18. Juli 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 142);
- Durchführung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes; hier: Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften vom 21. September 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 162);
- Verwaltungsvorschriften über die Freigabe von Anwendungsprogrammen für die Informationsverarbeitung vom 6. Juni 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 86);
- Datenschutzgerechte Vernichtung von Akten und Informationsträgern vom 27. Oktober 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 157).

b) Rundverfügungen

- K 21/1979: Krankenhauseelsorge und Datenschutz vom 27. Dezember 1979;
- G 13/1983: Übermittlung von Schulanfängerdaten durch Schulen an Kirchengemeinden zur Vorbereitung von Schulanfängergottesdiensten vom 30. Mai 1983;
- Datenschutz bei Adoption vom 26. November 1986;
- G 5/1992: Datenschutz bei Telefax vom 28. Februar 1992;
- G 14/1992: Datenschutz und Bekanntmachung persönlicher Verhältnisse der Kirchenmitglieder; hier: Veröffentlichung von Kirchengenaustritten vom 7. August 1992;
- G 17/1995: Unbefugte Fernbedienung von Telefon-Anrufbeantwortern vom 16. Oktober 1995;
- G 23/1997: Widerspruch gegen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Telefonverkehr für Werbung, Kundenberatung und Marktforschung vom 25. August 1997;
- G 24/1997: Nichterkennbarkeit von Telefonanrufen zu Beratungsstellen vom 3. September 1997;
- Übermittlung von Angaben über Konfessionszugehörigkeit an Krankenhauseelsorger vom 2. Januar 1980 (Kirchl. Amtsbl. S. 18).

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Springer)

Anlage:

Datenschutzvorschriften in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände

Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden

Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und

Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände

durch die Kirchenkreisvorstände

(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände

und die Kirchen(kreis)ämter

Vorsitzende der Kirchenkreissynoden

Büros der Regionalbischof*innen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Außenstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen